

Satzung

FÖRDERVEREIN DEUTSCHER KINDERFILM e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen FÖRDERVEREIN DEUTSCHER KINDERFILM e. V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis zum 30. Juni.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Erziehung und Jugendpflege durch die Förderung und Stärkung des qualitativ hochwertigen Kinder-, Jugend- und Familienfilms sowie weiterer Medien für Kinder in Deutschland.
- (2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks errichtet der Verein insbesondere eine Plattform, an der sich interessierte Personen und Institutionen durch Know-how sowie durch den Einsatz von Personal und/oder Sachmitteln einbringen können. Der Verein wirkt soweit möglich in den jeweils für seine Ziele relevanten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gremien mit und pflegt Kontakte mit sachkundigen Institutionen, Personen und Firmen in Deutschland, Europa und weltweit, die mit der Stoffentwicklung, Produktion, dem Verleih und Vertrieb, der Promotion und dem Abspiel von Kinder-, Jugend- und Familienfilmen und/oder der Entwicklung, Herstellung und Verbreitung weiterer Medien für Kinder beschäftigt sind.
- (3) Der Verein setzt sich zur Verwirklichung des Vereinszwecks insbesondere dafür ein, dass öffentliche und private Finanzmittel für die kulturelle Förderung des deutschen und europäischen Kinder-, Jugend- und Familienfilms sowie weiterer Medien für Kinder verfügbar gemacht werden. In diesem Sinne und zur Verfolgung seines Hauptziels kann der Verein Förderungsprogramme und Initiativen gründen, tragen oder/und unterstützen und beraten, die
 - 1.1 der Entwicklung von Filmstoffen, Drehbüchern und Projekten,
 - 1.2 der Produktion,
 - 1.3 der Vermarktung,
 - 1.4 dem Verleih und Vertrieb,
 - 1.5 dem Abspiel,
 - 1.6 der Ausbildung des Nachwuch

dienen. Der Verein kann solche Programme (Seminare, Tagungen, Workshops, Wettbewerbe, Publikationen o.ä.) selbst und/oder mit Dritten initiieren, finanzieren, durchführen und abwickeln. Der Verein wird nicht als Produzent, Verleiher oder Vermarkter tätig.

Derartige Initiativen wird der Verein nach den Prinzipien der sparsamen Wirtschaftlichkeit durchführen und die Kosten entsprechend abrechnen.

- (4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks betreibt der Verein auch die Sammlung und Dokumentation von aktuellen Fakten über die Situation des Kinder-, Jugend- und Familienfilms in Deutschland und Europa sowie weiterer Medien für Kinder, macht seinen Mitgliedern diese Materialien zugänglich und veröffentlicht sie gegebenenfalls.
- (5) Der Verein kann sich an Projekten Dritter und auch an anderen Vereinen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen sowie an Gesellschaften beteiligen, soweit die jeweilige Beteiligung den Vereinszwecken dienlich ist und dem Gebot der sparsamen Wirtschaftlichkeit entspricht. Derartige Beteiligungen dürfen jedoch nicht Hauptzweck des Vereins sein, sondern lediglich den Vereinszweck unter Abs. 1 bis 4 unterstützen.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein kann für die Aktivitäten und Initiativen nach § 3 entsprechend seinem jeweiligen Bedarf Mitarbeiter im Rahmen von befristeten Anstellungsverträgen beschäftigen oder/und freie Mitarbeiter bzw. Dritte mit der Durchführung und Abwicklung entgeltlich unter Wahrung des Gebots der sparsamen Wirtschaftlichkeit beauftragen. Auch Mitglieder des Vereins einschließlich der Vorstandsmitglieder können für die Aktivitäten nach § 3 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich beschäftigt werden. Für die Entscheidung über Einzelheiten des jeweiligen Vertrages mit Vorstandsmitgliedern, Vertragsbeginn, -inhalte und -ende ist das Kuratorium zuständig.
- (3) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass bei allen entgeltlichen Verträgen im Sinne der vorgenannten Vorschriften die geltenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Im Zweifel holt der Vorstand hierzu fachkundigen Rat ein.

§ 6

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei der Mittelvergabe ist die Zweckbindung durch geeignete Auflagen und Kontrollen zu gewährleisten.

§ 7

Vereinsämter und Vergütungen

- (1) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter für ihre Tätigkeit als Vereinsorgan im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit von Vereinsorganen trifft die Mitgliederversammlung, über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende entscheidet das Kuratorium. § 5 Abs. 2 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige sowie jede juristische Person werden, die sich durch entsprechendes Interesse und Engagement für die Zwecke des Vereins einsetzen möchte. Die Mitglieder des Vereins sollten über Qualifikationen aus dem Bereich der Massenmedien, Kommunikationswissenschaften und anderen einschlägigen Praxis- und Wissenschaftsgebieten verfügen oder sich auf diesem Gebiet praktisch betätigen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht zu. Gibt der Vorstand dem Widerspruch binnen vier Wochen nicht statt, so erhält der Antragsteller ein Antragsrecht an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Mit der Aufnahme durch den Vereinsvorstand beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Das Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung als für sich verbindlich an.
- (4) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner politischen und religiösen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt zur Ausübung von Funktionen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere zur Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder erhalten auf Anforderung vorhandenes Informationsmaterial, gegebenenfalls für einen Unkostenbeitrag, dessen Höhe der Vorstand in pflichtgemäßem Ermessen festsetzt.
- (3) Die Mitglieder sind zur tatkräftigen Unterstützung des Vereinszweckes im Rahmen dieser Satzung verpflichtet.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen, freiwilligen Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Für die Einhaltung der Frist kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Zugang der Erklärung bei dem Vorstand an.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, wobei die erste Mahnung erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig ist und die zweite Mahnung die Androhung des Ausschlusses enthalten muss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 11

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Umlage darf das Fünffache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge und der Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 13)
- das Kuratorium (§ 14)
- der Vorstand (§ 15)
- Arbeitskreise (§ 19)

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zehn der Vereinsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per Email oder Brief und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung folgt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich gegebene Adresse gerichtet ist. Die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern rechtzeitig zuzuleiten. Zu der Mitgliederversammlung sind auch die Mitglieder des Kuratoriums einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt ihren Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Bis zu dessen Wahl ist der/die Sprecher*in des Vorstands Versammlungsleiter, bei dessen/deren Verhinderung der/die Schatzmeister*in.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per Email oder Brief eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Hierüber und über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Dabei kann jedoch ein anwesendes Mitglied höchstens zwei abwesende Mitglieder vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a) Anregungen und Stellungnahme zu den Schwerpunkten der Arbeit des Vereins
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer, Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern entsprechend § 8 Abs. 2
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht

auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von ¾ erforderlich.
- (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht oder wer bei Nichterreichung der absoluten Mehrheit in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.
- (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches insbesondere Ort, Zeit, Person des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Namen der Kandidaten und das Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe beantragen.

§ 13a

Beschlüsse außerhalb einer Mitgliederversammlung

- (1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine Präsenzversammlung vorsieht, können die Mitglieder auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen
 - durch Telefon- oder Videokonferenz,
 - durch Stimmabgabe per Mail oder in sonstiger Textform (§ 126b BGB), oder
 - in Schriftform.

Die Zustimmung aller Mitglieder ist für dieses Verfahren nicht notwendig. Es ist ausreichend, dass 10 % der insgesamt im Verein vorhandenen Stimmen dieser Form der Beschlussfassung zustimmen, wobei die Stimmabgabe als Zustimmung zum Verfahren gilt.

- (2) Die Beschlüsse werden durch den/die Sprecher*in des Vorstands und bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister*in koordiniert (nachfolgend „Vorsitzender“ genannt). Der Vorsitzende bestimmt nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen das Verfahren unter Wahrung der Teilnahmerechte aller Mitglieder.
- (3) Der Vorsitzende teilt das Verfahren und die Beschlussinhalte allen Mitgliedern mit. Für die Form der Mitteilungen und die Fristen gelten die Satzungsregelungen über die Einberufung einer Mitgliederversammlung entsprechend.
- (4) Eine kombinierte Beschlussfassung ist zulässig; die Anordnung steht im Ermessen des Vorsitzenden.
- (5) Der Beschluss ist wirksam zustande gekommen, wenn dem Vorsitzenden entsprechende Stimmerklärungen mit ausreichender Mehrheit zugegangen sind. Der Vorsitzende wird den Beschluss feststellen und den Mitgliedern ein Protokoll über das Ergebnis übersenden; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung des Beschlusses, sondern dient Dokumentations- und Beweis Zwecken.

§ 14

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - Vertretung der Zielsetzung des Vereins in der Öffentlichkeit und im jeweils eigenen Arbeitsgebiet
 - Herstellung von Kontakten zu Personen, Organisationen und Firmen, deren Mitwirkung zur Erfüllung des Vereinszwecks förderlich erscheinen
 - Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei Schwerpunktprojekten und in der filmpolitischen Diskussion
- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu 19 Personen, mindestens jedoch 10 Personen, die sich im Rahmen der Zielsetzung des Vereins im weitesten Sinne hervorgetan haben. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Kuratoriumsmitglieder sein. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Eine geschlechterparitätische Besetzung des Kuratoriums ist anzustreben.
- (3) Das Kuratorium wird auf begründeten Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Kuratorium kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (4) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Sprecher*in sowie dessen/deren Vertreter*in, der/die für die Einberufung und Leitung der Versammlung des Kuratoriums zuständig ist. Die Sitzungen des Kuratoriums sollen nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, stattfinden. Sie werden durch den/die Sprecher/in bzw. zu Beginn einer neuen Amtszeit durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen schriftlich per Email oder Brief einberufen.
- (5) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, mit allen und verpflichtet, mit mindestens einem Vorstandsmitglied an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen; er hat dabei lediglich eine beratende Stimme.
- (6) In den Sitzungen des Kuratoriums hat jedes Kuratoriumsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- (7) Beschlüsse des Kuratoriums können auch außerhalb von Präsenzsitzungen gefasst werden wenn hiermit alle Mitglieder des Kuratoriums einverstanden sind. Im Übrigen ist § 13a entsprechend anzuwenden, wobei Vorsitzender im Sinne des § 13a Abs. 2 der/die Sprecher*in und bei dessen Verhinderung dessen/deren Vertreter*in ist.

§ 15

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern gewählt. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, mindestens jedoch aus vier Mitgliedern: dem/der Sprecher*in, dem/der Schatzmeister*in und zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Verteilung der Vorstandsämter wird durch die gewählten Vertreter vorgenommen. Eine geschlechterparitätische Besetzung des Vorstandes ist anzustreben.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Die Wahl des Vorstandes geschieht durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind grundsätzlich nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist innerhalb von 8 Wochen durch Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- (6) Scheiden mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so ist innerhalb von 4 Wochen eine Neuwahl durchzuführen.
- (7) Der Vorstand und seine einzelnen Mitglieder sind jederzeit abwählbar. Dazu ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. In der gleichen Mitgliederversammlung sind Nachfolger zu wählen. Der Antrag auf Abwahl muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Der Vorstand ist bis zur Neuwahl im Amt.

§ 16

Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sprecher*in.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse auf seinen Vierteljahressitzungen fassen.
- (4) Der Vorstand kann zur Beschlussfassung aufgefordert werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.
- (5) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit, Namen, Inhalt und Ergebnis zu unterschreiben.
- (6) Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb von Präsenzsitzungen gefasst werden, wenn hiermit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Im Übrigen ist § 13a entsprechend anzuwenden, wobei Vorsitzender im Sinne des § 13a Abs. 2 der/die Sprecher*in des Vorstands und bei dessen Verhinderung der/die Schatzmeister*in ist. Der Vorsitzende hat die

Beschlussinhalte allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten und eine angemessene Frist zur Stimmabgabe einzuräumen.

§ 17

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung und Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Zusammenkünfte des Kuratoriums, entsprechend § 14 Abs. 4
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums
 - e) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung. Erstellung des Jahresberichtes
 - f) Aufnahme (gemäß § 8 Abs. 2) und Ausschluss (gemäß § 10 Abs. 3 und 4) von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen; dieser leitet die Vereinsgeschäfte nach den Weisungen des Vorstandes. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen aller Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn, dass es sich um die Beschlussfassung in einer ihn selbst betreffenden Angelegenheit handelt.

§ 18

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer*innen prüfen die satzungsmäßige Verwendung der Finanzmittel des Vereins.

§ 19

Arbeitskreise

- (1) Im Verein können sich Arbeitskreise konstituieren, die spezielle Aufgabenbereiche bearbeiten.
- (2) Mitglieder dieser Arbeitskreise können alle Personen sein, die in diesem Aufgabenbereich tätig sind. Stimm-berechtigt sind Vereinsmitglieder.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Sprecher.
- (4) Die Sprecher der Arbeitskreise beraten den Vorstand.

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss eine Präsenzversammlung sein und darf keine weiteren Beschlüsse fassen.
- (2) Voraussetzung für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Vorlage einer aktuellen Bilanz über das Vermögen des Vereins auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand.
- (3) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle des Auflösungsbeschlusses zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Stärkung des qualitativ hochwertigen Kinder-, Jugend- und Familienfilms sowie weiterer Medien für Kinder in Deutschland.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem sonstigen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Errichtung in Kraft.

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderungen treten jeweils mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.